

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Januar 1977

Nummer 1

Grußwort

an die Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Ein Jahr zu beenden und ein neues zu beginnen, bietet immer wieder die Gelegenheit, auf die Ereignisse zurückzublicken, die aus dem Geschehen der vergangenen zwölf Monate hervorragen und über das nachzudenken, was im kommenden Jahr zu erwarten ist.

1976 haben wir mit Zufriedenheit erkennen können, wie stark das Interesse unserer Bürger am öffentlichen Leben ausgeprägt ist: Über 90 Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung hatte sich bei den letzten Bundestagswahlen beteiligt. Dabei wurde den radikalen Parteien, die zusammen nicht einmal ein Prozent der Stimmen erringen konnten, eine klare Absage erteilt.

Das politische Interesse des Bürgers an unserem Staat kommt auch in den mehr als 15 000 Bürgerinitiativen zum Ausdruck, die es im Bundesgebiet und mit einem entsprechend hohen Anteil auch in Nordrhein-Westfalen gibt. Sie sind für den Staat, seine Exekutive und die Angehörigen des öffentlichen Dienstes eine Aufforderung, die zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den Wünschen dieser Initiativen führt und dazu zwingt, den eigenen Standpunkt gründlich zu überdenken. Denn nicht der Bürger ist für die Verwaltung da. Sie soll dem Bürger dienen. Dabei kann jeder mithelfen, daß Identitätskrise und Staatsverdrossenheit nicht zu Themen werden, die die Zukunft beherrschen.

Insgesamt hat die öffentliche Verwaltung auch im vergangenen Jahr erneut ihre Leistungsfähigkeit bewiesen. 1976 ist ein schwieriges Jahr gewesen. Die öffentlichen Haushalte waren angespannt wie nie zuvor. Doch die Erfahrungen und der Einsatz aller Verwaltungen des Landes und der Kommunen haben diese Schwierigkeiten gemeistert. Dafür spreche ich allen Mitarbeitern meinen herzlichen Dank aus und wünsche ihnen und ihren Angehörigen ein gutes neues Jahr 1977.

Dr. Burkhard Hirsch

Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23210	3. 12. 1976	RdErl. d. Innenministers Nachweis der Brauchbarkeit der Baustoffe und Bauteile im Rahmen der Bauüberwachung	3
2325	3. 12. 1976	RdErl. d. Innenministers Überwachung der Herstellung von Baustoffen und Bauteilen	3

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	7
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 69 v. 28. 12. 1976	13
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 15. 12. 1976	14

I.

23210

Nachweis der Brauchbarkeit der Baustoffe und Bauteile im Rahmen der Bauüberwachung

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1976 -
V B 4 - 100.94

1 Nachweise über die Brauchbarkeit

Nach § 94 Abs. 2 der Landesbauordnung (BauO NW) erstreckt sich die Bauüberwachung durch die untere Bauaufsichtsbehörde insbesondere auf die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung. Der Unternehmer ist nach § 75 Abs. 1 Satz 2 BauO NW verpflichtet, die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Zu diesen Nachweisen zählen - ohne daß es daneben noch besonderer Prüfungen oder Bescheinigungen bedarf - insbesondere

1.1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 24 BauO NW) für noch nicht allgemein gebräuchliche und bewährte Baustoffe und Bauteile (neue Baustoffe und Bauteile) und der entsprechend den Zulassungsbestimmungen zu erbringende Nachweis der Überwachung (s. Nr. 2 ds. RdErl.).

Liegt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nicht vor, so bedarf die Verwendung der neuen Baustoffe und Bauteile nach § 23 Abs. 2 Satz 2 BauO NW meiner Zustimmung. Diese Zustimmung gilt anstelle der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ebenfalls als Nachweis der Brauchbarkeit für neue Baustoffe und Bauteile;

1.2 ein Prüfzeichen (§ 25 BauO NW) für solche Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, die in der Prüfzeichenverordnung (PrüfzVO) vom 28. April 1973 (GV. NW. S. 253/SGV. NW. 232) aufgeführt sind und der entsprechend der Bestimmungen des Prüfbescheides zu erbringende Nachweis der Überwachung (s. Nr. 2 ds. RdErl.).

In der Anlage zur Prüfzeichenverordnung sind die Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen aufgezählt, die unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 2 Abs. 1 PrüfzVO) von der Prüfzeichenpflicht freigestellt sind. Bei diesen Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen tritt an die Stelle des Prüfzeichens der Name des Herstellers oder dessen Firmenzeichen und die DIN-Bezeichnung bzw. das Zeichen „LNA“ sowie der Nachweis über eine Überwachung nach § 26 BauO NW.

Prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen dürfen ohne Prüfzeichen nur verwendet werden, wenn sie

- a) an Ort und Stelle nach von mir erlassenen Richtlinien oder mit meiner Zustimmung hergestellt werden (§ 25 Abs. 4 BauO NW) oder
- b) von mir durch besonderen Bescheid von der Prüfzeichenpflicht ausgenommen sind (§ 2 Abs. 8 PrüfzVO).

Werden bei der Durchführung der Überwachung prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen ohne Prüfzeichen festgestellt, so ist, sofern nicht die Voraussetzungen für die Freistellung von Prüfzeichenpflicht vorliegen, die Verwendung oder der Einbau dieser Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zu untersagen;

1.3 ein Nachweis der Überwachung (§ 26 BauO NW) bei solchen Baustoffen und Bauteilen, für die Technische Baubestimmungen eingeführt sind, entsprechend § 1 der Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1973 (GV. NW. S. 257), - SGV. NW. 232 - s. auch Nr. 2 des. RdErl.;

1.4 das Ergebnis von Güteprüfungen bei anderen Baustoffen und Bauteilen, wenn derartige Unternehmerprüfungen in bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen vorgesehen sind (z. B. die in DIN 1045 Abschn. 7.4.3 verlangten Güteprüfungen des Betons anhand von Würfelproben).

2 Nachweis der Überwachung

2.1 Zum Nachweis der ständigen ordnungsgemäßen Herstellung von Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen ver-

langt § 26 BauO NW unter bestimmten Voraussetzungen eine Überwachung durch besonders anerkannte Überwachungsgemeinschaften oder Prüfstellen. Die Überwachung nach § 26 BauO NW dient auch dazu, den unteren Bauaufsichtsbehörden die Bauüberwachung nach § 94 BauO NW zu erleichtern. Eine besondere Überprüfung der Brauchbarkeit von Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen bei der Überwachung ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis der Überwachung nach § 26 BauO NW geführt wird und die Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen von augenscheinlichen Mängeln frei sind. Der Nachweis nach § 26 BauO NW gilt insbesondere dann als erbracht, wenn die Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen bzw. ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.

Hinsichtlich der verwendeten Überwachungszeichen wird auf die Veröffentlichungen in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Berlin, hingewiesen. Die Überwachungszeichen der im Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Überwachungsgemeinschaften und Prüfstellen werden durch RdErl. besonders bekanntgegeben.

2.2 Werden bei der Bauüberwachung von der unteren Bauaufsichtsbehörde überwachungspflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen vorgefunden, für die ein Nachweis der Überwachung nach § 26 BauO NW nicht geführt wird, kann die untere Bauaufsichtsbehörde zunächst nicht davon ausgehen, daß diese Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen den einschlägigen Technischen Baubestimmungen entsprechen. In diesen Fällen hat die untere Bauaufsichtsbehörde auf Kosten des Bauherrn Feststellungen über die Brauchbarkeit dergestalt treffen zu lassen, daß Prüfungen durch eine Prüfstelle ihres Vertrauens durchgeführt werden, und zwar in einem Umfang, der eine zuverlässige Aussage über die ordnungsgemäße Beschaffenheit des gesamten Lieferumfanges für die Baustelle ermöglicht.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die erforderlichen Ergebnisse von Güteprüfungen nicht vorgelegt werden, z. B. die Ergebnisse von Würfelproben bei Beton- und Stahlbetonbauten nach DIN 1045.

3 Ausnahme von der Überwachungspflicht

Werden nach § 2 der Überwachungsverordnung Ausnahmen von der Überwachungspflicht beantragt, kann die untere Bauaufsichtsbehörde diese Ausnahme nur für den Einzelfall und nur unter Auflagen erteilen, die die durchzuführende Eigenüberwachung und die Fremdüberwachung nach Umfang und Nachweis regeln. Die fremdüberwachende Prüfstelle ist festzulegen. Hierfür sind vorzugsweise die für die Überwachung anerkannten Prüfstellen vorzusehen; es können auch andere Prüfstellen oder Sachverständige in Betracht kommen.

Bei der Festlegung des Prüfumfanges ist davon auszugehen, daß der in den betreffenden Normen oder Richtlinien festgelegte Umfang im Regelfall für diese Beurteilung der Fertigung nicht ausreichend ist. Hat die in diesem Fall vorgesehene Eigenüberwachung nicht die Aussagekraft einer sonst durchzuführenden Eigenüberwachung, z. B. bei Einzelfertigungen, hat die fremdüberwachende Prüfstelle bzw. der Sachverständige den Prüfumfang so zu gestalten, daß allein daraus die ordnungsgemäße Beschaffenheit beurteilt werden kann.

- MBl. NW. 1977 S. 3.

2325

Überwachung der Herstellung von Baustoffen und Bauteilen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1976 -
V B 4 - 500.200

Der RdErl. v. 22. 9. 1967 (MBl. NW. S. 1844/SMBI. NW. 2325) erhält folgende Fassung:

1 Grundlagen

Eine Überwachung nach § 26 der Landesbauordnung (BauO NW) ist erforderlich für:

1.1 gebräuchliche Baustoffe und Bauteile, die in der Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV.

- NW. S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1973 (GV. NW. S. 257), - SGV. NW. 232 - aufgeführt sind;
- 1.2 neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten, wenn die Überwachung in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bestimmt ist (vgl. § 24 Abs. 5 in Verb. mit § 26 Abs. 1 Satz 1 BauO NW);
- 1.3 Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, die nach § 1 der Prüfzeichenverordnung (PrüfzVO) vom 28. April 1973 (GV. NW. S. 253/SGV. NW. 232) eines Prüfzeichens bedürfen, wenn die Überwachung in dem Prüfbescheid bestimmt ist (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 1 in Verb. mit § 26 Abs. 1 Satz 1 BauO NW);
- 1.4 Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, die nach der Prüfzeichenverordnung unter der Voraussetzung der Überwachung von der Prüfzeichenpflicht ausgenommen sind (vgl. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 sowie Anlage zur PrüfzVO).
- 2 Durchführung und Umfang der Überwachung**
Die Fremdüberwachung wird nach § 26 Abs. 2 BauO NW durch anerkannte Überwachungsgemeinschaften (vgl. Nr. 3 ds. RdErl.) oder auf Grund von Überwachungsverträgen durch anerkannte Prüfstellen (vgl. Nr. 4 ds. RdErl.) nach einheitlichen Richtlinien durchgeführt.
Sie erstreckt sich auch auf die dem Hersteller obliegende Eigenüberwachung. Dieser kommt für die Sicherung der gleichmäßigen ordnungsgemäßen Herstellung von Baustoffen und Bauteilen vorrangige Bedeutung zu.
Hierzu wird auf Grund des § 26 Abs. 2 BauO NW folgendes bestimmt:
- 3 Überwachung durch anerkannte Überwachungsgemeinschaften**
Die für die einzelnen Sachgebiete anerkannten Überwachungsgemeinschaften und die von ihnen verwendeten Überwachungszeichen werden in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Berlin, bekanntgegeben; die für im Land Nordrhein-Westfalen ansässige Hersteller anerkannter Überwachungsgemeinschaften werde ich darüber hinaus durch RdErl. bekanntgeben.
Die Satzungen der Überwachungsgemeinschaften müssen als Voraussetzung für die Anerkennung nach § 26 Abs. 2 BauO NW, deren Ausübung ich auf das Institut für Bautechnik, Berlin, übertragen habe, folgende Regelungen enthalten:
- 3.1 Die Mitgliedschaft in einer Überwachungsgemeinschaft muß jedem Hersteller offenstehen und darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer anderen Organisation abhängig gemacht werden.
- 3.2 Als Nachweis, daß die Herstellung eines Gegenstandes einer vorgeschriebenen Überwachung unterliegt, gilt nicht die Mitgliedschaft des Herstellers in der Überwachungsgemeinschaft allein, sondern die Bestätigung über die Durchführung regelmäßiger Überwachungsprüfungen durch die Überwachungsgemeinschaft. Nach § 26 Abs. 3 BauO NW gilt dieser Nachweis insbesondere als erbracht, sofern, solange und soweit der Hersteller zur Führung des Überwachungszeichens berechtigt ist.
- 3.3 Die Durchführung regelmäßiger Überwachungsprüfungen - als Voraussetzung für die Verleihung des Rechts zur Führung des Überwachungszeichens - darf erst bestätigt werden, wenn sich der Beauftragte der Überwachungsgemeinschaft davon überzeugt hat, daß der Hersteller durch seine Einrichtungen und sein Fachpersonal Gewähr dafür bietet, die Baustoffe oder Bauteile gleichmäßig ordnungsgemäß herzustellen und wenn die erste vollständige Überwachungsprüfung bestanden ist.
- 3.4 Die Prüfung der Voraussetzungen für die Bestätigung gemäß Abschnitt 3.3 sowie die Verleihung und den Entzug des Überwachungszeichens ist einem Überwachungsausschuß als einem Organ der Gemeinschaft zu übertragen. Dieser Ausschuß muß aus mindestens 3 Fachleuten bestehen; gehören Vorstands-
- mitglieder der Überwachungsgemeinschaft dem Überwachungsausschuß an, so müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit bilden. Mitglieder des Überwachungsausschusses dürfen hinsichtlich der Entscheidungen im Ausschuß an Weisungen nicht gebunden sein.
Die mit den Überwachungsprüfungen befaßten Personen müssen die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen; sie dürfen keine Auskünfte über Prüfungsergebnisse und betriebliche Einrichtungen der überwachten Werke erteilen.
Die Mitglieder des Überwachungsausschusses und die mit Überwachungsprüfungen befaßten Personen und Prüfstellen sind dem Institut für Bautechnik zu benennen.
- 3.5 Die Überwachungsgemeinschaft teilt die Namen der von ihr überwachten Produktionsstätten unter Angabe, ob sie zur Führung des Überwachungszeichens berechtigt sind, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Institut für Bautechnik z. B. durch die regelmäßige Übersendung von Verzeichnissen mit; die Einschränkung oder Einstellung der Überwachung bzw. die Einschränkung oder der Entzug des Rechts zur Führung des Überwachungszeichens muß unverzüglich angezeigt werden. Die Überwachungsgemeinschaft hat der obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Institut für Bautechnik auf Anforderung Auskunft über das Ergebnis der Überwachungsprüfungen zu geben und Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- 3.6 Die Ahndung von Verstößen gegen die in Abschnitt 3.8 genannten Bestimmungen muß abgestuft nach der Schwere des Verstoßes festgelegt werden. Hierbei ist auch der sachliche Rahmen für die einzelnen Stufen abzustecken. Wird eine Überwachungsprüfung nicht bestanden, so ist der Hersteller zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer von der Überwachungsgemeinschaft zu bestimmenden, auf den Umfang und die Art der überwachten Produktion bezogenen, angemessenen kurzen Frist aufzufordern. Diese Frist soll einen Monat nicht überschreiten. Nach dieser Frist muß eine Wiederholungsprüfung vorgenommen werden. Wird diese Prüfung ebenfalls nicht bestanden, ist die Überwachung einzustellen und das Recht zur Führung des Überwachungszeichens zu entziehen, soweit die oberste Bauaufsichtsbehörde bzw. das Institut für Bautechnik keine Ausnahme zuläßt.
- 3.7 Werden bei den Überwachungsprüfungen schwerwiegende Verstöße festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können, so sind die für das Werk zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde und das Institut für Bautechnik unverzüglich zu unterrichten.
- 3.8 Außer den im einzelnen zu beachtenden Auflagen in der Zulassung oder in dem Prüfbescheid sind die Normen und anerkannten Überwachungsrichtlinien den Prüfungen zugrunde zu legen. Änderungen dieser vorgenannten Bestimmungen müssen auch die Richtlinien der Gemeinschaft insoweit ändern.
- 3.9 Die Hersteller haben entsprechend den Bestimmungen in der Norm, der Richtlinie, dem Zulassungsbescheid oder dem Prüfbescheid die ordnungsgemäße Herstellung ihrer Erzeugnisse durch ständige Eigenüberwachung zu überwachen. Art und Umfang der Eigenüberwachung sind von der Überwachungsgemeinschaft festzulegen, soweit hierfür keine allgemein gültigen Regelungen - z. B. in Normen - bestehen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzeichnen und auszuwerten; sie sind bei den Überwachungsprüfungen vorzulegen. In geeigneten Fällen ist eine statistische Auswertung der Ergebnisse vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 3.10 Für den Zeitabstand der Überwachungsprüfungen dienen die in den Normen, den Zulassungsbescheiden, den Prüfbescheiden oder Überwachungsrichtlinien gemachten Angaben als Grundlage. Sind dort keine Angaben gemacht, so sind die Prüfungen mindestens zweimal im Jahr vorzunehmen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat darüber hinaus das Recht, das Werk überprüfen zu lassen.

- 3.11 Das Verfahren der Prüfung durch die Überwachungsgemeinschaft ist festzulegen. Dabei sind die mit der Prüfung beauftragten Stellen zu benennen.
Den Beauftragten der Überwachungsgemeinschaft, der obersten Bauaufsichtsbehörde und der Prüfstelle ist das Recht einzuräumen, jederzeit während der Betriebsstunden unangekündigt das zu überwachende Werk zu betreten, Proben zu entnehmen und Prüfungen durchzuführen.
Außerdem ist sicherzustellen (z. B. durch Vorbehalte in den Lieferbedingungen), daß die vorgenannten Beauftragten in begründeten Fällen (vgl. Nr. 5.2) belieferter Händlerlager oder Baustellen betreten und Proben entnehmen können.
- 4 **Überwachung durch anerkannte Prüfstellen**
Die Hersteller, die einer anerkannten Überwachungsgemeinschaft nicht angehören oder die Baustoffe oder Bauteile herstellen, für die eine anerkannte Überwachungsgemeinschaft nicht besteht, müssen den Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung ihrer Erzeugnisse dadurch erbringen, daß sie einer anerkannten Prüfstelle in einem Überwachungsvertrag den Auftrag erteilt haben, ihre Erzeugnisse in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen (vgl. Nr. 2 ds. RdErl.).
- 4.1 **Anerkannte Prüfstellen**
Die für den Abschluß von Überwachungsverträgen anerkannten, im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Prüfstellen für die Überwachung der unter 1.1 und 1.4 aufgeführten überwachungspflichtigen Baustoffe und Bauteile werden durch RdErl. bekanntgegeben. Es können auch Überwachungsverträge mit Prüfstellen abgeschlossen werden, die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eines anderen Landes hierfür anerkannt bzw. bestimmt sind. Ein Verzeichnis aller anerkannten Prüfstellen wird in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik bekanntgegeben.
Bei neuen Baustoffen, Bauteilen und Bauarten kann die Prüfstelle in der Zulassung, bei prüfzeichenpflichtigen Baustoffen, Bauteilen und Bauarten im Prüfbescheid bestimmt sein; sie gilt damit für diesen Einzelfall als anerkannt.
Für die Anerkennung von Prüfstellen ist außer der fachlichen Eignung der Bedarf auf diesem Überwachungsgebiet maßgebend.
- 4.2 **Abschluß des Überwachungsvertrages**
Der Überwachungsvertrag darf erst abgeschlossen und ggf. die Kennzeichnung der Prüfstelle darf erst vorgenommen werden, wenn sich die Prüfstelle davon überzeugt hat, daß der Hersteller durch seine Einrichtungen und sein Fachpersonal Gewähr dafür bietet, die Baustoffe oder Bauteile gleichmäßig ordnungsgemäß herzustellen und wenn die erste vollständige Überwachungsprüfung bestanden ist.
- 4.3 **Überwachungsverträge**
In den Verträgen ist folgendes zu regeln:
- 4.3.1 Die genaue Bezeichnung der überwachten Baustoffe, Bauteile und Bauarten (Bezeichnungen nach der jeweiligen Norm, Zulassung oder dem Prüfbescheid).
- 4.3.2 Die für den Baustoff, das Bauteil oder die Bauart erteilten Zulassungsbescheide, Prüfbescheide und die dafür maßgeblichen Normen oder Richtlinien sind zum Bestandteil des Überwachungsvertrages zu machen. Werden sie geändert oder ergänzt, so muß sich insoweit auch der Überwachungsvertrag ändern; eine erneute Zustimmung (Nr. 4.3.10.) ist nicht erforderlich. Die Prüfstelle ist vom Hersteller von der Änderung des Zulassungsbescheides oder des Prüfbescheides zu unterrichten.
- 4.3.3 Die Überwachungsprüfungen sind entsprechend den Angaben in den Normen, den Zulassungsbescheiden, den Prüfbescheiden oder Überwachungsrichtlinien durchzuführen. Sind dort keine Angaben gemacht, sind die Prüfungen mindestens zweimal im Jahr vorzunehmen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat darüber hinaus das Recht, das Werk überprüfen zu lassen.
- 4.3.4 Den Beauftragten der Prüfstelle und der obersten Bauaufsichtsbehörde muß das Recht eingeräumt werden, jederzeit während der Betriebsstunden unangekündigt das Werk zu betreten, Proben zu entnehmen und ggf. Prüfungen durchzuführen. Außerdem ist sicherzustellen (z. B. durch Vorbehalte in den Lieferbedingungen), daß die vorgenannten Beauftragten in begründeten Fällen (vgl. Nr. 5.2) belieferter Händlerlager oder Baustellen betreten und Proben entnehmen können.
- 4.3.5 Die Hersteller haben entsprechend den Bestimmungen in der Norm, der Richtlinie, dem Zulassungsbescheid oder dem Prüfbescheid die ordnungsgemäße Herstellung ihrer Erzeugnisse durch ständige Eigenprüfungen zu überwachen. Art und Umfang der Eigenüberwachung sind mit der überwachenden Prüfstelle festzulegen, soweit hierfür keine allgemein gültigen Regelungen - z. B. in Normen - bestehen. Die Ergebnisse der Eigenprüfungen sind aufzuzeichnen und auszuwerten; sie sind bei den Überwachungsprüfungen vorzulegen. In geeigneten Fällen ist eine statistische Auswertung der Ergebnisse vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 4.3.6 Wird eine Prüfung nicht bestanden, ist der Hersteller zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer von der Prüfstelle zu bestimmenden, auf den Umfang und die Art der überwachten Produktion bezogenen, angemessenen kurzen Frist aufzufordern. Diese Frist soll einen Monat nicht überschreiten. Nach dieser Frist muß eine Wiederholungsprüfung vorgenommen werden. Wird diese Prüfung ebenfalls nicht bestanden, wird die Überwachung eingestellt, sofern die oberste Bauaufsichtsbehörde bzw. das Institut für Bautechnik keine Ausnahme zuläßt. Die oberste Bauaufsichtsbehörde und das Institut für Bautechnik werden hiervon benachrichtigt.
- 4.3.7 Werden bei den Überwachungsprüfungen schwerwiegende Verstöße festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können, sind die für das Werk zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde und das Institut für Bautechnik unverzüglich zu unterrichten.
- 4.3.8 Die mit der Überwachung befaßten Personen sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Die Prüfstelle ist jedoch berechtigt, die für das Werk zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde und das Institut für Bautechnik über das Ergebnis der Überwachungsprüfungen zu unterrichten und ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- 4.3.9 Die Geltungsdauer des Vertrages und die Kündigungsvoraussetzungen sind festzulegen.
Wird der Überwachungsvertrag gekündigt, sind die oberste Bauaufsichtsbehörde und das Institut für Bautechnik unverzüglich zu unterrichten.
- 4.3.10 Der Überwachungsvertrag wird für die Bauaufsicht als Nachweis der Überwachung nach § 26 BauO NW erst nach Zustimmung durch das Institut für Bautechnik wirksam. Das gleiche gilt für eine Änderung des Vertrages. Für die Zustimmung ist außer dem Überwachungsvertrag ein Erstbesichtigungsbericht und ein Zeugnis über die vollständige erste Überwachungsprüfung vorzulegen.
- 5 **Probenahme und Durchführung der Prüfungen**
Bei der Durchführung der Überwachungsprüfungen durch Überwachungsgemeinschaften und Prüfstellen ist folgendes zu beachten:
- 5.1 Überwachungsprüfungen in Werken und die Probenahmen sind ohne vorherige Ankündigung durchzuführen.
- 5.2 Die Proben sind von Beauftragten der Überwachungsgemeinschaft bzw. der Prüfstelle in Gegenwart des Herstellers (Firmeninhaber oder dessen Vertreter bzw. Beauftragter) wahllos zu entnehmen; sie sollen dem Durchschnitt der Erzeugung entsprechen.
Die Proben können in begründeten Fällen auch aus einem Händlerlager oder auf einer Baustelle in Gegenwart des Händlers oder des Bauleiters oder deren Vertreter entnommen werden. Es muß gewährleistet sein, daß die Probe aus der Lieferung des überwachten

- ten Herstellers stammt. Dem Hersteller ist Gelegenheit zu geben, bei der Probenahme zugegen zu sein.
- 5.3 Die Probenahme erstreckt sich auf die gesamte Verkaufsware bzw. die bei dem Händler oder auf der Baustelle lagernde Ware des Herstellers. Vom Hersteller als fehlerhaft bezeichnete Erzeugnisse (Aus-schußware) sind nur dann von der Probenahme auszuschließen, wenn sie als solche deutlich gekennzeichnet und getrennt gelagert sind.
- 5.4 Die Proben sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Über die Entnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von den Beteiligten zu unterschreiben.
- 5.5 Für die Durchführung der Prüfungen sind die für den Baustoff oder das Bauteil erteilten Zulassungsbescheide oder Prüfbescheide und die Normen und Richtlinien anzuwenden. Die in den Normen und Richtlinien enthaltenen Prüfbestimmungen gelten als einheitliche Richtlinien für die Prüfung. Ist ein Prüfverfahren nicht festgelegt, kann die Prüfstelle nach eigenem Ermessen handeln.
- 6 **Wechselseitige Anerkennung der Nachweise**
Der Nachweis der Überwachung für Baustoffe, Bauteile und Bauarten von Herstellern außerhalb des Landes gilt als erbracht, wenn der Hersteller von einer dort anerkannten Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) das Recht zur Führung des Überwachungszeichens (Gütezeichens) verliehen bekommen oder die Bestätigung nach Nr. 3.2 erhalten hat oder einen als Nachweis für die Überwachung wirksamen Überwachungsvertrag mit einer dort anerkannten Prüfstelle, dem die nach jeweiligem Landesrecht zuständige Stelle zugestimmt hat, abgeschlossen hat.

7

Überwachung ausländischer Hersteller

Für die Überwachung von ausländischen Herstellern sind die in Abschnitt 3–6 genannten Bestimmungen gleichfalls anzuwenden. Der Überwachungsvertrag kann jedoch außer mit den in Nr. 4.1 genannten Prüfstellen auch mit einer ausländischen Prüfstelle abgeschlossen werden, wenn eine anerkannte inländische Prüfstelle den Überwachungsvertrag mit unterschreibt. Die inländische Prüfstelle, gegebenenfalls in Verbindung mit der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder dem Institut für Bautechnik, hat sich zuvor davon zu überzeugen, daß die ausländische Prüfstelle ausstattungsmäßig und personell in der Lage ist, diese Überwachungsprüfungen sachgemäß durchzuführen. Die ausländische Prüfstelle hat die Überprüfungen nach den gültigen Prüfrichtlinien durchzuführen. Im Überwachungsvertrag muß vermerkt sein, daß die Ahndungsmaßnahme bei Verstößen von der inländischen Prüfstelle getroffen werden muß, und daß die inländische Prüfstelle das Recht hat, stichprobenweise Prüfungen durchzuführen.

8

Überwachung der Baustellen

Die den Bauaufsichtsbehörden nach § 26 Abs. 4 und § 94 Abs. 1–3 BauO NW obliegende Pflicht, die Verwendung der Baustoffe auf der Baustelle bei der Bauausführung zu überwachen, wird durch das Überwachungsverfahren nicht berührt.

Hinsichtlich des Nachweises der Brauchbarkeit von Baustoffen und Bauteilen bei der Bauüberwachung siehe RdErl. v. 3. 12. 1976 (MBl. NW. S. 3/SMBl. NW. 23210).

II.

Ministerpräsident**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband	Verleihungsdatum
Werner Figgen MdL, Staatsminister a. D., Hamm	10. 8. 1976
Dr. Walther Gase, Staatssekretär a. D., Bonn-Bad Godesberg	10. 8. 1976
Hans Wertz, Präsident der Landeszentralbank Staatsminister a. D., Aachen	10. 8. 1976
B. Großes Verdienstkreuz mit Stern	
Walter Behrendt MdB, Redakteur, Vizepräsident des Europäischen Parlaments, Dortmund-Brackel	21. 7. 1976
Dr. jur. h. c. Gottfried Dossing, Prälat, ehem. Hauptgeschäftsführer des Bischöflichen Hilfswerks „Misereor“, Aachen	20. 7. 1976
Adolf Scheu MdB, Industrieberater, Wuppertal	21. 7. 1976
Dr. Hans-Georg Stemann, Admiraloberstabsarzt, Bonn-Lengsdorf	10. 8. 1976
C. Großes Verdienstkreuz	
Walter Derwald, Baumeister, Dortmund	4. 5. 1976
Prof. Dr. h. c. Luise-Charlotte Diem, Professor em., Köln	17. 8. 1976
Prof. Dr. Herbert von Einem, Kunsthistoriker, Göttingen (früher Bonn)	4. 5. 1976
Paul Fillbrandt, Prälat, Leiter des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen, Köln	14. 6. 1976
Dr. theol. Martin Gritz, Militärgeneralvikar, Bonn	30. 7. 1976
Ernst-Ulrich Hantel, Generalmajor, Bonn	30. 7. 1976
Günter Klein, Rechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer und Justitiar des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V., Bonn-Bad Godesberg	21. 6. 1976
Prof. Dr. Hugo Moser, Universitätsprofessor, Bonn-Ippendorf	24. 5. 1976
Wilhelm Rawe MdB, Rechtsanwalt, Bundesbahnberrat a. D., Havixbeck	21. 7. 1976
Friedrich Vogel MdB, Staatsminister a. D., Landgerichtsrat, Warendorf	21. 7. 1976
Dr. Berta Weigand-Fellinger, Zahnärztin, Köln	1. 7. 1976
Dr. Helga Wex MdB, Hausfrau, Mülheim a. d. Ruhr-Speldorf	21. 7. 1976
D. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Dr. med. dent. Quirin Amian, Zahnarzt, Übach-Palenberg	18. 5. 1976
Dr. phil. Woldemar Bach, Ministerialrat a. D., Köln-Merheim	30. 7. 1976
Joachim Birkholz, Brigadegeneral, Niederkassel-Reit	30. 7. 1976
Hugo Cadenbach, Bankier, Aachen	27. 9. 1976
Konsul Herbert Eklöh, Einzelhandelskaufmann, Köln	24. 5. 1976
Horst Dietrich von Görschen, Ministerialrat, Oedekoven	30. 7. 1976
Horst Heise, Generalapotheker, Köln	30. 7. 1976
Werner Heuermann, Oberst i. G., Meckenheim	30. 7. 1976
Dr. med. Arnfried Kleemann, Flottenarzt, Bonn-Röttgen	30. 7. 1976
Johann Körber, Oberstleutnant, St. Augustin-Menden	31. 8. 1976
Prof. Dr. med. Karl Kremer, Direktor der Chirurgischen Klinik der Universität Düsseldorf, Düsseldorf	1. 7. 1976
Anton Krimphove, Landesverwaltungsdirektor a. D., Münster	16. 7. 1976
Georg Wilhelm Kruse, stellv. Chefredakteur, Bochum	4. 5. 1976

Verleihungsdatum

Dr. Hans Meyer, Ltd. Bibliotheksdirektor a. D., Würzburg (früher Dortmund)	5. 8. 1976
Elsbeth Rickers MdL, Hausfrau, Wenden	16. 7. 1976
Paul Albert Scherer, Brigadegeneral, Rheidt-Oberkassel	30. 7. 1976
Bruno Scherff, Oberst, Wachtberg-Villip	30. 7. 1976
Friedrich Scheve, Verkaufsleiter, Essen	1. 9. 1976
Erich Schramm, kaufm. Angestellter, Erfstadt (verstorben am 23. 4. 1976)	8. 1. 1976
Dr. Edmund Tersluisen, Justitiar, Aachen	31. 8. 1976
Prof. Dr. Hans Tümmler, Oberstudiendirektor a. D., Essen	12. 3. 1976
Herbert Turowski, Leiter der Berufsgruppe Bergbau der DAG, Hattingen	16. 7. 1976
Gerhard Hermann Vater, Vorsitzender einer Gewerkschaft, Kaarst	24. 5. 1976
Bruno Wiefel MdB, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Leverkusen-Opladen	21. 7. 1976
Waldemar Ferdinand Wildschütz, Geschäftsführendes Vorstands- mitglied, Düsseldorf	16. 7. 1976

E. Verdienstkreuz am Bande

Karl-Theodor Abel, Verwaltungsangestellter, Erwitte	13. 7. 1976
Herbert Ackermann, Verwaltungsangestellter, Bochum	21. 6. 1976
Heinrich Alsdorf, Vorstandsvorsitzender, Wesel	12. 8. 1976
Hermann Ammermann, Geschäftsführer, Münster	5. 7. 1976
Walter Armbrust, Pensionär, Leverkusen	18. 5. 1976
Ernst Auschner, Feuerwerker, Gelsenkirchen	13. 7. 1976
Hans Autenrieth, Oberstleutnant, Bonn-Duisdorf	1. 9. 1976
Martha Franziska Averbek – Schwester Clementis –, Ordensschwester, Werl-Westönnen	12. 8. 1976
Edwin Bärwolff, Oberamtsrat, Bonn-Bad Godesberg	31. 8. 1976
Dr. med. Karl-Heinz Balg, Chefarzt, Zülpich	12. 3. 1976
Dr. Enno Bartels, Arbeitsgruppenleiter, Bonn-Bad Godesberg	23. 7. 1976
Clemens Anton Bartoldus, Sparkassendirektor a. D., Jülich	30. 7. 1976
Felix Bauer, ehem. Referent, Gross-Königsdorf	23. 7. 1976
Fritz Baumberg, Munitionssucher, Marsberg-Meerhof	13. 7. 1976
Heinrich Becker, Modellschreiner, Königswinter	3. 6. 1976
Wilhelm Becker, Erster Justizhauptwachmeister, Arnsberg	1. 7. 1976
Werner Beckmann, Rektor, Hemer	21. 6. 1976
Kurt Behnke, Dreher, Lippstadt	13. 7. 1976
Josef Bethan, kaufm. Angestellter, Siegburg	16. 7. 1976
Heinz Beule, Sparkassendirektor, Münster	1. 7. 1976
Mathilde Blochwitz, Hausfrau, Herne	28. 6. 1976
Josef Block, Rentner, Dortmund	3. 6. 1976
Günter Böddeker, Ministerialrat, Dortmund	1. 7. 1976
Karl-Heinz Boedicker, Geschäftsführer i. R., Hülsenbusch	1. 7. 1976
Karl Bölts, Oberamtsrat, Bonn-Beuel	28. 6. 1976
Dr. med. Johannes Bothe, Facharzt, Paderborn	31. 8. 1976
Heinrich Bracht, Rentner, Werne	5. 7. 1976
Hermann Bramer, Fototechniker, Leverkusen	12. 8. 1976
Jan Brügelmann, Unternehmer, Köln	28. 6. 1976
Bernhard Brüning, Landwirtschaftsdirektor a. D., Bad Sassendorf-Ostinghausen	30. 8. 1976
Eduard Bufé, Studienrat a. D., Rüthen	1. 7. 1976
Prof. Dr. Helmuth Albrecht Croon, Städtischer Archivrat a. D., Krefeld	14. 6. 1976
Dr. Karl Ludwig Daniel, Unternehmer, Köln	18. 5. 1976
Wilhelm Däumichen, Geschäftsführer, Langerwehe	5. 7. 1976
Roderich Deichsel, Justizamtsinspektor, Wuppertal-Elberfeld	5. 8. 1976

Verleihungsdatum

Dipl.-Kaufmann Richard Deutsch, Rechtsanwalt, Bankdirektor, Meerbusch	24. 5. 1976
Wilhelm Dötsch, Kaufmann, Lemgo	28. 6. 1976
Hans Domscheit, Oberstleutnant, Köln	31. 8. 1976
Alfred Dornieden, Rektor, Olsberg	21. 6. 1976
Heinrich Dreiner, Angestellter, Langerwehe	14. 6. 1976
Karl-Johann Ebelshäuser, Pensionär, Köln	30. 7. 1976
Heinrich Eckey, Angestellter, Dortmund	15. 4. 1976
Werner Eichhorn, Ministerialdirigent, Bad Honnef	31. 8. 1976
Heinz Ellermann, Platzmeister, Bünde	30. 7. 1976
Heinrich Esser, Stadtdirektor a. D., Sendenhorst	5. 7. 1976
Peter Everschorn, Beigeordneter a. D., Jülich	1. 7. 1976
Heinrich Felsch, Pensionär, Gummersbach	18. 5. 1976
Franz Josef Feuerborn, Landwirt, Zülpich-Oberelvenich	22. 3. 1976
Bernhard Fischer, Kaufmann, Hiddenhausen	14. 6. 1976
Wulf-Dieter Fischer, Fregattenkapitän, Bonn-Bad Godesberg	30. 7. 1976
Peter Fischermann, Versicherungsangestellter, Erkelenz	1. 7. 1976
Werner Frenzel, Regierungsoberamtsrat, Köln	28. 6. 1976
Friedrich-Karl Friedrichsmeier, Regierungsoberamtsrat, Düsseldorf	28. 6. 1976
Dr. Joachim Freitag, Redakteur, Barsinghausen (früher Köln)	12. 3. 1976
Siegfried Freudenberger, Firmeninhaber, Krefeld	12. 4. 1976
Gerhard Friske, Regierungsoberamtsrat, Viersen	31. 8. 1976
Hans Frölke, ehem. Abteilungsdirektor, Dortmund	3. 5. 1976
Leopold Gallien, Verwaltungsangestellter, Greven	1. 7. 1976
Dr.-Ing. habil. Gerhard Gerth, Dipl.-Bergingenieur, Siegen	14. 6. 1976
Dr. Rüdiger Göb, Beigeordneter, Rheinbach	7. 9. 1976
Heinrich Golcher, ehem. Direktor und Leiter des Hauptreferats Verkehrspolitik der Deutschen Lufthansa, Grosskönigsdorf	8. 10. 1976
Willy Gotzen, kaufm. Angestellter, Dinslaken	28. 6. 1976
Dr. Walter Grimme, ehem. Bergwerksdirektor, Münster	12. 8. 1976
Herbert Gründer, Schlosser, Hagen	12. 8. 1976
Willy Karl Günster, kaufm. Angestellter, Mechernich-Kommern/Süd	14. 6. 1976
Otto Hartung, Dipl.-Optiker, Gelsenkirchen	21. 6. 1976
Rolf Hasenclever, Fabrikant, Lüdenscheid	12. 8. 1976
Willi Heitzer, Disponent, Heinsberg-Dremmen	14. 6. 1976
Egon Helbig, Oberst, Rheinbach	1. 9. 1976
Adolf Hellmich, Personalchef, Köln	1. 7. 1976
Friedrich Helmerding, Studiendirektor, Vlotho	21. 6. 1976
Hermann Henze, Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor a. D., Bonn	5. 8. 1976
Georg Hermanns, Landwirt, Nettersheim-Zingsheim	1. 7. 1976
Friedrich Hertlein, Rentner, Gevelsberg	30. 8. 1976
Wilhelm Heußner, ehem. Gewerkschaftssekretär, Recklinghausen	1. 7. 1976
Max Heyder, Fabrikant, Düren	18. 5. 1976
Wilhelm Hilgers, Realschullehrer a. D., Stolberg	21. 6. 1976
Konrad Hinte, Rentner, Mülheim a. d. Ruhr	5. 8. 1976
Otto Hofner, Inhaber einer Konzert- und Gastspiieldirektion, Köln-Mülheim	28. 6. 1976
Heinrich Hölscher, Bäckermeister, Datteln	31. 8. 1976
Kurt Holstein, Oberingenieur, Gelsenkirchen	5. 8. 1976
Arnold Hübner, Pensionär, Bonn	11. 5. 1976
Franz Jansen, Unternehmer, Geilenkirchen	18. 5. 1976
Heinz Jülfs, Baudirektor, Bonn	31. 8. 1976
Heinrich Kardinahl, Rentner, Gütersloh	13. 7. 1976
Horst Kasten, Oberst, Bonn-Tannenbusch	31. 8. 1976
Dr. Erwin Kegel, Rechtsanwalt und Notar, Werl	1. 7. 1976
Willi Kehlenbach, Studiendirektor, Essen	30. 8. 1976

Verleihungsdatum

Wilhelm Klein, kaufm. Angestellter, Nörvenich	1. 7. 1976
Günter Kleinwächter, Oberamtsrat, Bonn-Bad Godesberg	31. 8. 1976
Bernhard Klemz, Oberst i. G., Bonn	1. 9. 1976
Konrad Koch, Kapitän zur See, Köln	31. 8. 1976
Herbert Köhne, Kaufmann, Münster	30. 7. 1976
Günther Kohnert, Firmeninhaber, Essen	30. 7. 1976
Josef König, Angestellter, Köln	31. 8. 1976
Heinrich Krahforst, Rentner, Wachtberg-Villip	21. 6. 1976
Dr. Hans Hellmut Krause, Rechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer, Erkrath	12. 8. 1976
Erich Krebs, Angestellter, Bad Honnef	31. 8. 1976
August Kreimeier, Landwirt, Lemgo	18. 5. 1976
Rudolf Krusche, kaufm. Angestellter, Oer-Erkenschwick	30. 8. 1976
Gerhard Küpper, Prälat, Studiendirektor, Mechernich-Satzvey	5. 8. 1976
Johannes Kuhlmann, Rentner, Lemgo	18. 5. 1976
Johannes Kulmann, Verlagsleiter, Düsseldorf	31. 8. 1976
Maria Laurentius, Hausfrau, Bonn	31. 8. 1976
Siegfried Lenk, Verwaltungsarbeiter, Hilden	1. 7. 1976
Dr. Margarete Lenz, Konsulin I. Klasse a. D., Bonn	1. 7. 1976
Edwin Lindemann, Prokurist, Hamm	8. 1. 1976
Willy Walter Lindstedt, Verwaltungsangestellter, Zülpich	11. 5. 1976
Prof. Dr. med. Otto Lippross, Arzt, Dortmund	1. 7. 1976
Josef Loogen, Abteilungsdirektor, Aachen	15. 9. 1976
Margarete Louis, Hausfrau, Münster	13. 7. 1976
Heinrich Christian Ludwig, Landwirtschaftsdirektor, Bergisch Gladbach-Bensberg	28. 6. 1976
Heinrich Maas, Malermeister, Recklinghausen	1. 7. 1976
Felix Mantei, Rentner, Witten	13. 7. 1976
Prof. Peter Maßmann, Generalintendant, Aachen	28. 6. 1976
Lothar Meier, Oberamtsrat, Bonn-Duisdorf	1. 7. 1976
Friedrich Menebröcker, Landwirt, Tecklenburg-Leeden	13. 7. 1976
Albrecht Menke, Stadtdirektor, Gummersbach	5. 8. 1976
Philipp Merz, ehem. Geschäftsführer, Marl	14. 6. 1976
Georg Meyer, Oberstleutnant i. G., St. Augustin	1. 9. 1976
Otto Michel, techn. Bundesbahninspektor, Dortmund	30. 8. 1976
Gerhard Möhrs, Versicherungskaufmann, Dortmund-Kirchlinde	5. 7. 1976
Richard Mölleken, Elektroinstallateurmeister und Radio- und Fernsehtechnikermeister, Dinslaken-Hiesfeld	29. 1. 1976
Adolf Möller, Verwaltungsamtsrat, Recklinghausen	30. 7. 1976
Johanna Multhoff – M. Cottida –, Ordensschwester, Rosendahl-Holtwick	1. 7. 1976
Prof. Dipl.-Ing. Heinz Muth, Fachhochschullehrer, Münster	12. 8. 1976
Hubert Nophut, Oberpfarrer, Castrop-Rauxel	16. 7. 1976
Walter Nowack, Realschuldirektor, Essen	28. 6. 1976
Wilhelm Obernolte, Landwirt, Vlotho	13. 7. 1976
Erich Oeding-Erdel, Juwelier, Münster	5. 7. 1976
Christine Ohrem, Hausfrau, Nörvenich-Hochkirchen	30. 7. 1976
Peter Paland, Versicherungsangestellter, Aachen	21. 6. 1976
Walter Pfalzgraf, Polizeidirektor, Mülheim a. d. Ruhr	13. 7. 1976
Rolf Polenz, Oberst, Köln-Weiden	31. 8. 1976
Dr. jur. Heinz Post, Rechtsanwalt, Wuppertal	7. 9. 1976
Dr. med. Hubert Preuss, Ltd. Stadtmedizinaldirektor a. D., Wuppertal	28. 6. 1976
Heinrich Quernheim, Kaufmann, Paderborn	12. 8. 1976
Paul Raschke, selbst. Wagner und Karosseriebauer, Mülheim a. d. Ruhr	22. 3. 1976
Robert Rehling, Volksschulrektor, Hamm-Bockum-Hövel	3. 5. 1976

Verleihungsdatum

Friedrich-Aloisius Reifenhäuser, Geschäftsführender Gesellschafter, Troisdorf	1. 7. 1976
Dr. Ulrich Rein, Vizepräsident des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen, Krefeld	15. 9. 1976
Margarete Rettig, Diakonisse, Waldbröl-Helten	3. 5. 1976
Heinrich Reuter, Rentner, Düren	18. 5. 1976
Georg Richert, Architekt, Lüdenscheid	31. 8. 1976
Kurt Roehl, Ministerialrat a. D., Köln	8. 6. 1976
Heinrich Ruhe, Oberst a. D., Bonn	1. 9. 1976
Jakob Ruth, Stadtobersekretär, Bochum	14. 6. 1976
Rudolf Sachs, Oberstleutnant, Düsseldorf	30. 7. 1976
Johann-Heinrich Sallandt, Brennereibesitzer, Steinfurt	18. 5. 1976
Bernhard Saßmannshausen, Rentner, Hilchenbach	21. 6. 1976
Ferdinand Spahn, Polizeihauptmeister a.D., Bork	1. 7. 1976
Ilse Spittmann, Redakteurin, Köln	20. 9. 1976
Hans-Günther Sproedt, Kreisdirektor, Recklinghausen	11. 5. 1976
Elfriede Sunke, Hausfrau, Tecklenburg-Leeden	28. 6. 1976
Claus Schaar, Oberstleutnant, Troisdorf	31. 8. 1976
Dr. jur. Karl Franz Schäffler, Ministerialrat, St. Augustin-Hangelar	31. 8. 1976
Ludwig Scheibe, Kapitän zur See, Siegburg-Kaldauen	1. 9. 1976
Gerhard Scheidges, Regierungsamtsrat, Bonn-Bad Godesberg	28. 6. 1976
Dr. med. Hans-Hermann Schellhas, Facharzt, Gummersbach	1. 7. 1976
Dr. Eckart Schiffer, Ministerialdirektor, Bonn-Bad Godesberg	7. 9. 1976
Bernhard Schlieker, Kaufmann, Dülmen/Westf.	30. 7. 1976
Gustav Schlupp, Rentner, Essen	5. 7. 1976
Theodor Maria Schmitt, Konstruktionsingenieur, Aachen-Laurensberg	5. 8. 1976
Hans Schneller, Rentner, Hilden	15. 3. 1976
Heinz Schnettler, Geschäftsführer, Arnsberg-Herdringen	16. 3. 1976
Ulrich Schorsek, Bauingenieur, Grefrath	14. 6. 1976
Helmut Schuler, Fabrikant, Bonn-Beuel	1. 7. 1976
Werner Schulze Tertilt, Landwirt, Everswinkel	14. 6. 1976
Fritz Schultz, Gewerkschaftssekretär, Remscheid-Lennep	5. 7. 1976
Fritz Schulz, Oberst i. G., Köln	31. 8. 1976
Dr. jur. Hans Günter Schwenck, Ministerialrat, Köln-Lindenthal	31. 8. 1976
Bernhard Steinkolk, Materialverwalter, Gütersloh	22. 3. 1976
Johann Stephan, Stadthauptsekretär a. D., Essen-Kettwig	1. 7. 1976
Wilhelm Stolzmann, Rentner, Düsseldorf	12. 8. 1976
Anton Strothe, Munitionsräumarbeiter, Marsberg-Meerhof	3. 6. 1976
Josef Strunk, Nebenstellenleiter, Wadersloh	30. 8. 1976
Willi Telljohann, Minenräumer, Ibbenbüren	1. 7. 1976
Klaus Thabar, Räumarbeiter, Marsberg-Meerhof	11. 5. 1976
Friedrich Gerd Thomas, Geschäftsführer, Düsseldorf	28. 6. 1976
Siegfried Timper, Ltd. Schutzpolizeidirektor a. D., Wuppertal	16. 7. 1976
Theodor Tochtrop, Hauptlehrer a.D., Brilon	11. 5. 1976
Fritz Tönnies, Kaufmann, Werl-Büderich	13. 7. 1976
Horst Töpfer, Oberst i. G., Bergisch Gladbach-Bensberg-Moitzfeld	31. 8. 1976
Irmgard Trippe, Hausfrau, Gelsenkirchen-Buer	14. 6. 1976
Helmut Ullrich, Angestellter, Mönchengladbach-Rheydt	28. 6. 1976
Friedrich Vallbracht, Städt. Oberverwaltungsrat a. D., Hagen	30. 8. 1976
Heinz Wackernagel, Abteilungsleiter, Köln	1. 7. 1976
Ulrich Walter, Regierungsdirektor, Hilden	31. 8. 1976
Dr. phil Ingrid Weiss, Regierungsdirektorin, Bonn-Lengsdorf	31. 8. 1976
Christoph Welter, Horizontalbohrer, Solingen	1. 7. 1976
Franz Wendland, Abteilungsleiter, Köln	11. 5. 1976
Erich Wenz, Realschuldirektor, Lübbecke	30. 7. 1976

Verleihungsdatum

Dipl.-Ing. Hans Wibel, Architekt, Düsseldorf	21. 6. 1976
Gustav Wiemann, Realschullehrer, Detmold	5. 7. 1976
Doris Wiese, Hausfrau, Essen	21. 6. 1976
Fritz Wintermann, Oberstleutnant a. D., Hilden	15. 9. 1976
Eduard Wollgarten, Regierungsangestellter, Aachen	13. 7. 1976
Rudolf Wylach, Konzertunternehmer, Wuppertal	4. 5. 1976
Georg Volkmar Graf Zedtwitz-Arnim, Abteilungsdirektor, Essen	21. 6. 1976
Franz Zemelka, ehem. Handlungsbevollmächtigter, Bad Neuenahr-Ahrweiler (früher Rheinhausen)	12. 3. 1976

F. Verdienstmedaille

Stefan Baczynski, Versicherungsangestellter, Dortmund	11. 5. 1976
Jakob Balensiefen, Städt Angestellter, Siegburg	21. 6. 1976
Paul Berger, ehem. Verwaltungsangestellter, Witten	1. 7. 1976
Ferdinand Böddeker, Rentner, Paderborn	1. 7. 1976
Maria Böhnke, Hausgehilfin, Dortmund	28. 6. 1976
Heinrich Aloysius Bönn, Organist und Kirchenmusiker, Krefeld	18. 5. 1976
Johanna Brünig, Angestellte, Bonn-Buschdorf	1. 9. 1976
Josef Clasen, Schriftsetzer, Köln-Porz-Libur	1. 7. 1976
Walter Danecker, Rentner, Burbach-Holzhausen	12. 8. 1976
Luise Drawe, Hausfrau, Warburg	21. 6. 1976
Hermann Euskirchen, Kraftfahrer, Bonn	1. 9. 1976
Katharina Fehrer, Hausfrau, Köln-Weiß	21. 6. 1976
Hanna Feith, Köln	1. 7. 1976
Wilhelm Fellhase, Prokurist, Essen	21. 6. 1976
Ursula Fleer, Hausfrau, Enger	30. 7. 1976
August Fox, kaufm. Angestellter, Essen	28. 6. 1976
Gerhard Friedrichs, Rentner, Xanten	21. 6. 1976
Wilhelm Friedrichs, Rentner, Alpen	21. 6. 1976
Richard Gatzweiler, Richter am Amtsgericht a. D., Bonn	21. 6. 1976
Josef Göbbels, Rentner, Köln	21. 6. 1976
Heinrich Hasselbach, Rentner, Bonn	1. 7. 1976
Anna Hayk, Rentnerin, Rosendahl-Osterwick	3. 5. 1976
Anton Hiersche, Amtsinspektor, Rheinbach	31. 8. 1976
Erich Hoppe, Amtsinspektor, Königswinter	31. 8. 1976
Bruno Jansen, Amtsinspektor, Bonn-Bad Godesberg	31. 8. 1976
Max Joncker, Regierungsamtmann, Aachen	14. 6. 1976
Dr. med. Karl Koch, Arzt, Salzkotten	21. 6. 1976
Richard Köhnen, Pensionär, Köln	14. 6. 1976
Ludowika Konert, Hausgehilfin, Rosendahl-Osterwick	3. 5. 1976
Emil Kottsieper, Malermeister, Ennepetal	28. 6. 1976
Ernst Krüger, Werkzeugmachermeister, Kettwig	1. 9. 1976
Otto Kumpmann, Obermeister, Schalksmühle-Dahlerbrück	28. 6. 1976
Elisabeth Kurth, Hausfrau, Königswinter	30. 7. 1976
Ernst Heinrich Linderoth, Arbeitstherapeut, Bonn	21. 6. 1976
Walter Mähler, Handlungsbevollmächtigter, Düsseldorf	30. 8. 1976
Emil Mallon, Hausmeister und Lagerist, Dortmund-Brechten	21. 6. 1976
Wilhelm Mäuler, Rentner, Krefeld	14. 6. 1976
Herbert Meyer, Prokurist, Bielefeld	30. 8. 1976
Erwin Milkereit, Waldfacharbeiter, Meinerzhagen	28. 6. 1976
Peter Mittler, Maurergeselle, Bonn-Oberkassel	12. 8. 1976
Alois Münzberg, Amtsinspektor, Köln	31. 8. 1976
Johannes Neuhaus, kaufm. Angestellter, Essen	1. 7. 1976
Clemens Neumann, ehem. Prokurist, Waldkraiburg/Bayern (früher Köln)	1. 7. 1976

	Verleihungsdatum
Martin Niehaus, Müllermeister und Prokurist, Löhne	5. 7. 1976
Maria Offermanns, Hausfrau, Aachen	14. 6. 1976
Fritz Piernitzki, ehem. Verwaltungsangestellter, Düsseldorf	8. 6. 1976
Edgar Pommerin, Oberstabsfeldwebel, Bonn-Lengsdorf	15. 9. 1976
Heinz Pusch, Hilfsfahrmeister, Essen	1. 7. 1976
Helene Pütz, Hausfrau, Königswinter	1. 9. 1976
Marie-Luise Reuter, Angestellte, St. Augustin	1. 9. 1976
Erich Röttgen, Landwirtschaftsoberlehrer a. D., Neunkirchen-Seelscheid	28. 6. 1976
Horst Rychlik, Chemielaborant, Leverkusen	30. 7. 1976
Karl Schäfer, Tischler, Horn-Bad Meinberg	3. 5. 1976
Alfred Schild, Rentner, Bochum	21. 6. 1976
Otto Schmahlenberg, Rentner, Mülheim a. d. Ruhr	21. 6. 1976
Walter Schmalenstroer, Justizangestellter, Dortmund	1. 7. 1976
Werner Schmets, Prokurist, Aachen	3. 5. 1976
Josef Schmidt, Bundesbahnhauptsekretär a. D., Overath-Heiligenhaus	21. 6. 1976
Jakob Schmitz, ehem. Werkmeister, Brühl	1. 7. 1976
Johann Schmitz, Oberamtsmeister, Bonn	31. 8. 1976
Karl-Heinz Schlüter, Rentner, Kamen	30. 8. 1976
Jakob Schreiber, ehem. Verwaltungsangestellter, Eschweiler	12. 8. 1976
Wilhelm Schürmann, Prokurist, Hagen	31. 8. 1976
Werner Schulz, Amtsinspektor, Bonn-Duisdorf	1. 9. 1976
Hans Stiller, Oberstabsfeldwebel, Bonn-Duisdorf	15. 9. 1976
Erwin Strauch, Prokurist, Düsseldorf	30. 8. 1976
Hermann Stremplowski, Rentner, Dinslaken	14. 6. 1976
Hildegard Tönnessen, Hausfrau, Bonn	21. 6. 1976
Horst-Heinrich Trarbach, Oberleutnant, Köln	15. 9. 1976
Franz von Trzebiatowski, Oberamtsmeister, Bonn	31. 8. 1976
Karl Weber, Sparkassendirektor i. R., Recklinghausen	30. 7. 1976
Curt Wiedemann, Kaufmann, Bochum	5. 7. 1976
Herbert Wiener, Regierungshauptsekretär, Bonn-Bad Godesberg	31. 8. 1976
Johann Wilhelm Wiese, Staatsanwalt a. D., Kempen	18. 5. 1976
Anna Wilms, Operationsschwester, Wuppertal	12. 8. 1976
Jakob Witthaus, Oberamtsmeister, Bonn-Duisdorf	31. 8. 1976
Anton Wohlang, Justizamtsinspektor a. D., Dortmund	30. 7. 1976

– MBl. NW. 1977 S. 7.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 69 v. 28. 12. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2010 2004 2005 2170	21. 12. 1976	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.)	438

– MBl. NW. 1977 S. 13.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 12 v. 15. 12. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM, zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil	II Minister für Wissenschaft und Forschung
I Kultusminister	Personalnachrichten 565
Personalnachrichten 558	Wahlordnung der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf, Hochschule für bildende Künste. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 11. 1976 566
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Tierpfleger an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule III in Münster vom 23. September 1976 558	Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft der Gesamthochschule Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 11. 1976 571
Dienstrechtliche Maßnahmen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 7. 1976 558	Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Gesamthochschule Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 11. 1976 576
Erteilung von Unterrichtsstunden durch Lehramtsanwärter gegen Vergütung. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 10. 1976 559	Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 10. 1976 580
Besteuerung der Einnahmen aus nebenberuflicher Lehrtätigkeit. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 11. 1976 559	Graduierungssatzung der Fachhochschule Lippe. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 11. 1976 586
Bezeichnung der Schulen gemäß § 7 SchVG. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 11. 1976 561	
Vervielfältigung zu Unterrichtszwecken. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 11. 1976 561	B. Nichtamtlicher Teil
Lehrerfortbildung bzw. Ausbildung von Lehramtsanwärtern im Verkehrs-Institut Bielefeld-Quelle im Jahre 1977. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 11. 1976 562	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers 587
Verfahren bei der Aufnahme in Sonderschulen und beim Übergang von Sonderschulen in allgemeine Schulen (Sonderschul-Aufnahmeverfahren – SAV); hier: Übergang von einer Sonderschule in eine allgemeine Schule und Überweisung von einer Sonderschule in eine Sonderschule eines anderen Typs. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 10. 1976 564	Deutsche Fremdsprachenassistenten für Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, Spanien und die Westschweiz 590
Ausstattung und Lineaturen der Schreibhefte; hier: Vereinbarung über Ausstattung und Lineaturen der Schulhefte durch Beschluß der KMK vom 24. 8. 1954 i. d. F. vom 18. 7. 1969. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 8. 1976 565	Studienreisen in die USA 590
Besuche von Schulen bei der Bundeswehr. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 8. 1976 565	Aufsatzwettbewerb des Landesbezirks Nordrhein-Westfalen der Gewerkschaft der Polizei. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 11. 1976 590
7. Bundeswettbewerb Mathematik 1977. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 11. 1976 565	Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Stand: Oktober 1976) 590
Ordnung der Abiturprüfung an den Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe (KMK). RdErl. d. Kultusministers v. 30. 10. 1976 565	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 19. November bis 3. Dezember 1976 591
Anerkennung von Abschlußzeugnissen der Hauptschule und der Realschule, die von der Deutschen Schule Lissabon erteilt werden. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 10. 1976 565	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. Oktober bis 29. November 1976 593
	C. Anzeigenteil
	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 595

– MBl. NW. 1977 S. 14.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.